



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



Ergebnisbericht 2017

**des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
über den Jahresbericht 2015**

Impressum

Herausgeberin:	Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Verantwortlich für den Inhalt:	Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Bezug:	Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Konrad-Adenauer-Platz 13 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 38 96 - 0 Telefax: 0211 38 96 - 367
E-Mail:	poststelle@lrh.nrw.de
Internet:	www.lrh.nrw.de

Inhaltsübersicht*

Abkürzungsverzeichnis	5
Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen	
IT-Strukturen in der Landesverwaltung (Jahresbericht 2015 Nr. 6).....	7
Anwendung des Transparenzgesetzes (Jahresbericht 2015 Nr. 7).....	11
Bestellung von Abschlussprüfern (Jahresbericht 2015 Nr. 8).....	13
Ministerium für Inneres und Kommunales (Epl. 03)	
Landespolizeiorkchester NRW (Jahresbericht 2015 Nr. 9).....	15
Justizministerium (Epl. 04)	
Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz (Jahresbericht 2015 Nr. 10).....	17
Beteiligung des Bundes an den Kosten eines Landesjustizgebäudes (Jahresbericht 2015 Nr. 11).....	19
Ministerium für Schule und Weiterbildung (Epl. 05)	
Quantitative Vorgaben für die Unterrichtserteilung an öffentlichen Realschulen und Gymnasien (Jahresbericht 2015 Nr. 12).....	21

*

Für die Zuordnung der einzelnen Beiträge des Jahresberichts zu den Ressorts wurde die Organisation der Landesregierung während der 16. Wahlperiode zugrunde gelegt.

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Epl. 06)

Innovationsfonds des Landes NRW (Jahresbericht 2015 Nr. 13).....	23
Prüfung eines Landesclusters (Jahresbericht 2015 Nr. 14).....	25
Leistungsorientierte Bezahlung an Hochschulen des Landes (Jahresbericht 2015 Nr. 15).....	27
Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen des Hochschul- modernisierungsprogramms (Jahresbericht 2015 Nr. 16).....	29
Errichtung eines Forschungsgebäudes für Klinische Medizin am Universitätsklinikum Essen (Jahresbericht 2015 Nr. 17).....	33

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Epl. 09)

Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (Jahresbericht 2015 Nr. 18).....	35
--	----

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Epl. 10)

Chemische und Veterinäruntersuchungsämter (Jahresbericht 2015 Nr. 19).....	37
--	----

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (Epl. 11)

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen (Jahresbericht 2015 Nr. 20).....	39
---	----

Finanzministerium (Epl. 12)

Erste Abwicklungsanstalt (Jahresbericht 2015 Nr. 21).....	41
---	----

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (Epl. 14)

Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH (Jahresbericht 2015 Nr. 22).....	43
--	----

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)

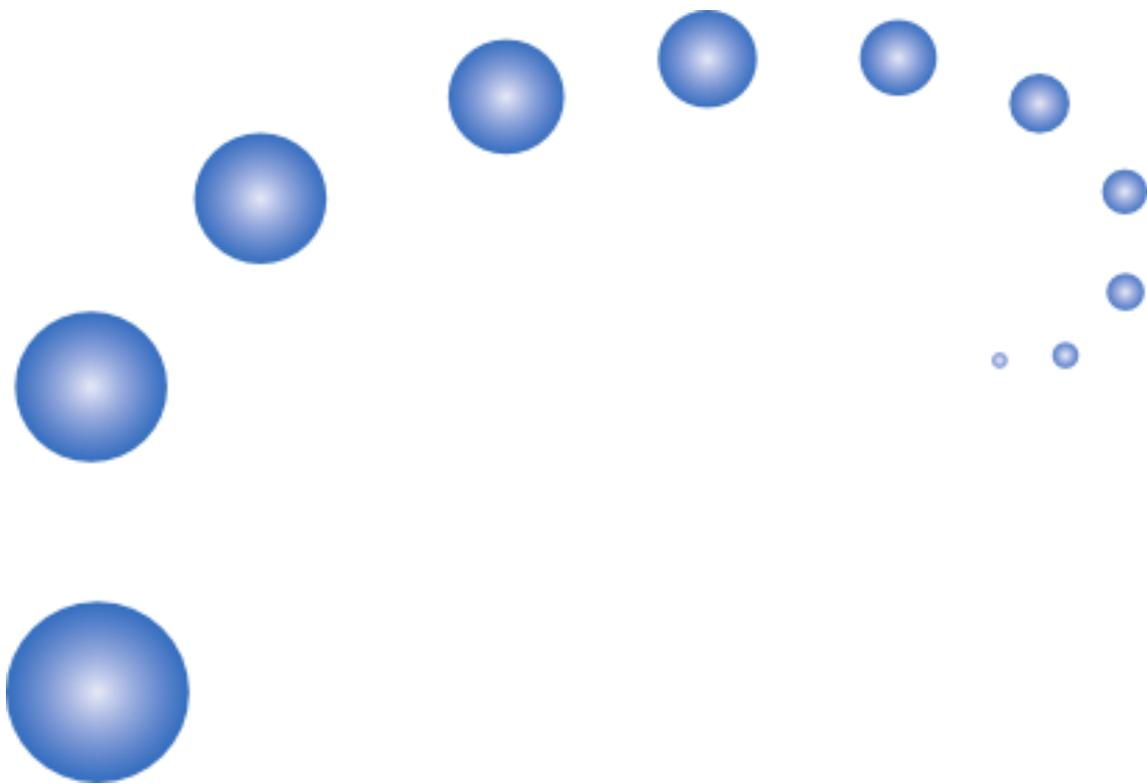
Finanzaufsicht in den Spielbanken (Jahresbericht 2015 Nr. 23).....	45
--	----

Bearbeitungsqualität in den Erbschaft- und Schenkung- steuerstellen (Jahresbericht 2015 Nr. 24).....	47
--	----

Abkürzungsverzeichnis*

AG	Aktiengesellschaft
AHK	Ausschuss für Haushaltskontrolle
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CIO	Chief Information Officer
CVUÄ	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter
EAA	Erste Abwicklungsanstalt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFS	Erste Financial Services GmbH
EGovG NRW	E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen
EPOS.NRW	Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen
FM	Finanzministerium
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnik
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
JM	Justizministerium
LHO	Landeshaushaltsordnung
LOB	Leistungsorientierte Bezahlung
LRH	Landesrechnungshof
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales
MIWF	Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung
NRW	Nordrhein-Westfalen

* Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



Jahresbericht 2015



Nr. 6

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

IT-Strukturen in der Landesverwaltung

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in den Jahren 2013 und 2014 erneute Erhebungen zur Entwicklung der IT-Strukturen in der Landesverwaltung durchgeführt. Dabei hatte er festgestellt, dass die seit dem Jahr 2006 beschlossenen Ziele der Landesregierung nur teilweise erreicht wurden.

Sowohl hinsichtlich der IT-Strukturen als auch im Hinblick auf den Einsatz des zentralen Dienstleisters IT.NRW sollten vermehrt ressortübergreifende Ansätze verfolgt werden.

Nach Ansicht des LRH war es daher u. a. erforderlich, den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) in seinen Aufgaben und Befugnissen zu stärken, eine verbindliche IT-Strategie zu verabschieden sowie das gesetzliche Regelwerk zu modernisieren.

Der CIO nahm über das Ministerium für Inneres und Kommunales Stellung. Danach fand die vom LRH empfohlene weitere Bündelung und Harmonisierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung unverändert dessen Zustimmung. Wesentliche Teile der Beschlüsse der Landesregierung seien inzwischen umgesetzt. Andere Bereiche wie die Überleitung von IT-Verfahren auf den zentralen IT-Dienstleister, Konsolidierungsmaßnahmen hinsichtlich technischer Plattformen und Anwendungen sowie die Ablösung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen durch ein E-Governmentgesetz des Landes befänden sich noch in der Umsetzung.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass die vom LRH empfohlene Bündelung und Harmonisierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung Zustimmung findet.

Er erwartete von der Landesregierung, dass die Konsolidierung der IT-Strukturen, -Verfahren und -Plattformen weiter vorangetrieben wird sowie die Entwicklung und Verabschiedung einer verbindlichen IT-Strategie für die

Landesverwaltung, so dass zukünftig vermehrt ressortübergreifende Ansätze verfolgt werden.

Der Ausschuss bat um einen weiteren Sachstandsbericht der Landesregierung zum 30.11.2016.

Weitere Entwicklung

Im Juli 2016 hat der Landtag das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) verabschiedet. Damit ist die Forderung des LRH zur Modernisierung der gesetzlichen Regelwerke umgesetzt worden. Das EGovG NRW schafft einen neuen rechtlichen Rahmen für die verbindliche Vereinbarung von Standards, Strukturen und Verfahrensweisen für die IT in der Landesverwaltung. Das Gesetz überträgt dem CIO insbesondere die zentrale Aufgabe der Steuerung und Koordinierung der IT in der Landesverwaltung und stärkt so – wie vom LRH empfohlen – dessen Position bei der Umsetzung der Gesetzesziele. Diese Umsetzung erfolgt im Rahmen neuer IT-Gremien- und IT-Entscheidungsstrukturen. So kann der CIO mit dem neuen E-Government-Rat und seinen Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den Ressorts nun u. a. die IT-Strukturen des Landes weiterentwickeln und die Umsetzung des EGovG NRW organisatorisch und inhaltlich steuern. Aktuell werden ressortübergreifende Ansätze verfolgt, indem verschiedene Landesbehörden eine Überleitung ihrer IT-Systeme zum zentralen Dienstleister IT.NRW prüfen.

Auch die Empfehlung des LRH, die Weiterentwicklung der IT der Landesverwaltung in einen strategischen Rahmen einzuordnen, setzt die Landesverwaltung gegenwärtig um. So bereitet der CIO derzeit einen Masterplan vor, der die notwendigen Aktivitäten zur Umsetzung des EGovG NRW in einen systematischen Zusammenhang stellt und eine Entscheidungshilfe für die zeitlichen Abläufe und den Einsatz der verfügbaren Ressourcen geben soll.

Im Mai 2017 hat die Landesregierung den CIO beauftragt, den Entwurf einer SAP-Strategie fortzuschreiben und dem E-Government-Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zugleich hat die Landesregierung beschlossen, ein SAP-Kompetenzzentrum bei IT.NRW einzurichten und die dezentralen Ressourcen und Kompetenzen dort zu bündeln. Die Ermittlung und Optimierung der in der Landesverwaltung vorhandenen Querschnittsprozesse soll genauso eingeleitet werden wie der Aufbau eines Beschäftigtenportals.

Die vorstehend dargestellten Maßnahmen und Vorhaben tragen vielen Aspekten der Prüfung Rechnung. Vor dem Hintergrund der bereits länger zurückliegenden Erhebungen des LRH sowie der zu erwartenden dynamischen Entwicklung im Bereich der IT-Strukturen des Landes hat der LRH das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 7

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Anwendung des Transparenzgesetzes

Ziel des Transparenzgesetzes ist es, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, welche Vergütungen Vorstände und Geschäftsführer sowie die Mitglieder von Aufsichtsgremien in öffentlichen Unternehmen für ihre Tätigkeit erhalten.

Die Querschnittsprüfung hat Möglichkeiten zur Optimierung der Information der Öffentlichkeit aufgezeigt. Das Finanzministerium und die weiteren betroffenen Ministerien sind bereit, den Feststellungen des Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßt, dass das Finanzministerium und die weiteren betroffenen Ministerien bereit sind, den Feststellungen des LRH zur weiteren Optimierung der Transparenz und damit zur Optimierung der Information der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.“

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartet vom Finanzministerium und den weiteren betroffenen Ministerien, dass sie zur weiteren Optimierung der Transparenz den Feststellungen des Landesrechnungshofes umfangreich Rechnung tragen.“

Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 8

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Bestellung von Abschlussprüfern

Die Querschnittsprüfung hat gezeigt, dass es bei den Verfahren zur Bestellung des Abschlussprüfers bei landesbeteiligten Unternehmen des privaten Rechts Optimierungsmöglichkeiten gibt. Die Abschlussprüfung bietet vielfältige Möglichkeiten zur Kontrolle des Unternehmens. Der Landesrechnungshof (LRH) hat bei seiner Prüfung den Eindruck gewonnen, dass der Blick vor allem auf das Testat des Abschlussprüfers gerichtet ist. Diese Fokussierung führt jedoch dazu, dass die Möglichkeiten, die eine Abschlussprüfung bietet, nicht voll ausgeschöpft werden.

Der LRH hat Empfehlungen zum Verfahren zur Bestellung der Abschlussprüfer gegeben. Das Finanzministerium beabsichtigt, diese bei der künftigen Überarbeitung der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes zu berücksichtigen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der LRH hat Empfehlungen zum Verfahren zur Bestellung der Abschlussprüfer bei landesbeteiligten Unternehmen des privaten Rechts gegeben, wie durch Optimierung die Möglichkeiten, welche die Abschlussprüfung bietet, voll ausgeschöpft werden können.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßt, dass das Finanzministerium beabsichtigt, die Empfehlungen des LRH zum Verfahren zur Bestellung der Abschlussprüfer bei der künftigen Überarbeitung der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes zu berücksichtigen.“

Weitere Entwicklung

Der LRH sieht den überarbeiteten Hinweisen entgegen.

Jahresbericht 2015

Landespolizei-Orchester NRW



Nr. 9

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat das Landespolizei-Orchester NRW geprüft. Anders als bei einer früheren Prüfung zugesagt und entgegen der geltenden Erlasslage war dort immer noch keine Vollkostenrechnung eingeführt. Dies trug dazu bei, dass die Kostenangaben in den Jahresberichten des Orchesters viel zu niedrig waren. Bei der Beantwortung einer Anfrage des Effizienzteams wurden die Kosten des Orchesters ungleich realistischer (2.825.000 € statt 49.000 € für das Jahr 2012) angegeben, lagen aber immer noch unter den vom LRH ermittelten Kosten i. H. v. 3.162.000 €. Ferner hat der LRH – auch gestützt auf eine Länderumfrage – angeregt, die Personalstärke des Orchesters zu überdenken.

In seiner ersten Stellungnahme wies das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) darauf hin, dass für eine Vollkostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinn keine geeigneten Instrumente zur Verfügung gestanden hätten. Bis zur Einführung von EPOS.NRW würde ab sofort eine Kostenbetrachtung eingeführt, die sich an der des LRH orientiere. An der Personalstärke des Landespolizei-Orchesters wollte das Ministerium indes festhalten.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen des LRH zur Kenntnis, die dieser bei der Prüfung des Landespolizei-Orchesters NRW getroffen hatte. Er begrüßte die Zusagen des MIK, mit der Einführung von EPOS.NRW eine Vollkostenrechnung sicherzustellen und bis dahin eine Kostenbetrachtung durchzuführen, die sich an den Hinweisen des LRH orientiert.

**Weitere
Entwicklung**

Der LRH hat in einem weiteren Schreiben u. a. nochmals die personelle Ausstattung des Orchesters aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass Landespolizei-Orchester anderer Bundesländer vergleichbare Ziele wie polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit und Vielgestaltigkeit der Auftrittsmöglichkeiten durchschnittlich mit einem deutlich geringeren Personalkörper verfolgten.

In seinem Antwortschreiben vom 16.11.2015 hat das MIK darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht ein Vergleich mit den anderen Landespolizeiorchestern aufgrund unterschiedlicher strategischer Ausrichtungen nicht in Betracht komme. Durch eine große Zahl von Veranstaltungen bewirke das Orchester eine hohe Kontaktzahl und stütze hierdurch die Zielsetzungen der Polizei NRW als eine bürgernahe Polizei. Die vergleichsweise großzügige personelle Ausstattung sieht das Ministerium auch durch das hohe Bevölkerungsaufkommen in NRW gerechtfertigt.

Der LRH bedauert, dass sich das Ministerium nicht dazu entschließen konnte, die Personalstärke des Landespolizeiorchesters infrage zu stellen, zumal die Polizeimusik keine Kernaufgabe polizeilicher Arbeit darstellt, auf die es sich in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen und umfangreicher Sicherheitsaufgaben zu konzentrieren gilt. Die Empfehlung des LRH, sich bis zur Einführung von EPOS.NRW an der von ihm durchgeführten Kostenbetrachtung zu orientieren, wurde aufgegriffen und in eine Neufassung des Erlasses des MIK zum Landespolizeiorchester vom 15.01.2016 aufgenommen.

Das Prüfungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 10

Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

In der Landesjustizverwaltung wurden für die Vernichtung und Verwertung von Schriftgut sowohl justizeigene Kräfte eingesetzt als auch Fremdfirmen beauftragt. Der Landesrechnungshof (LRH) hat festgestellt, dass die Fremdvernichtung von Schriftgut erheblich günstiger war als dessen Eigenvernichtung. Er hat das Justizministerium (JM) gebeten, die Einführung eines landesweiten zentralen Verfahrens der Vernichtung und Verwertung von Schriftgut durch Dritte zu prüfen. Das JM hat dies grundsätzlich befürwortet und eine Zentralisierung der Entsorgungsleistung auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke für alle jeweils nachgeordneten Behörden zuzüglich der in den Bereichen gelegenen Fachgerichte und Staatsanwaltschaften für sachdienlich erachtet.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hatte die Vorschläge des LRH begrüßt und das JM zunächst um Bericht bis Ende 2016 gebeten. Der Bericht wurde am 08.11.2016 im Ausschuss beraten (Ausschussprotokoll 16/1512).

**Weitere
Entwicklung**

Das JM hat die Oberlandesgerichte gebeten, das Erforderliche für alle in ihren Geschäftsbereichen gelegenen Justizbehörden zu veranlassen und entsprechende Ausschreibungsverfahren zu initiieren. Die Zustimmung des mitwirkungspflichtigen Hauptpersonalrats steht diesbezüglich noch aus. Sobald diese vorliegt, sollen bei den Oberlandesgerichten drei weitestgehend identische europaweite Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2015



Nr. 11

Beteiligung des Bundes an den Kosten eines Landesjustizgebäudes

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Für den Betrieb und die Unterhaltung des besonders gesicherten Prozessgebäudes des Oberlandesgerichts Düsseldorf, in welchem seit 2004 weit überwiegend und in den letzten Jahren ausschließlich Staatsschutz-Strafsachen der Generalbundesanwaltschaft verhandelt wurden, hat der Landesrechnungshof laufende Kosten i. H. v. jährlich mehr als 4 Mio. € ermittelt, die bislang allein vom Land getragen wurden. Auf seine Anregung hin hat das Justizministerium (JM) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) um eine Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten für dieses Gerichtsgebäude gebeten.

**Parlamentarische
Beratung**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 07.06.2016 (Drucksache 16/12208) hat das JM in der Ausschusssitzung am 08.11.2016 (Ausschussprotokoll 16/1512) berichtet, die Staatssekretärin im BMJV habe mitgeteilt, dass dort Stellungnahmen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen zur Frage einer Sondervereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Bundes vorlägen, der Prüfprozess aber noch nicht abgeschlossen sei.

**Weitere
Entwicklung**

Nach Mitteilung des JM liegt dort trotz eines Erinnerungsschreibens vom 23.05.2017 keine weitere Antwort des BMJV vor.
Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2015



Nr. 12

Quantitative Vorgaben für die Unterrichtserteilung an öffentlichen Realschulen und Gymnasien

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) stellte fest, dass die weitaus überwiegende Zahl der öffentlichen Gymnasien und Realschulen die für den jeweiligen Bildungsabschnitt vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl nicht erteilt hatte. Außerdem hatte weit über die Hälfte dieser Schulen die untere Grenze des jeweiligen Wochenstundenrahmens mindestens einmal unterschritten.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) erklärte, der aufgezeigten vielschichtigen Problematik werde nur durch ein näher beschriebenes Maßnahmenbündel und auch nicht kurzfristig beizukommen sein.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat begrüßt, dass das MSW Maßnahmen zur Einhaltung der quantitativen Vorgaben für die Unterrichtserteilung eingeleitet hat.

Der AHK hat das MSW um Erstellung eines aktualisierten Berichts gebeten, ob die dargestellten Maßnahmen (Schulleiterdienstbesprechungen, Gesamtauswertung der Schulstatistiken) ausreichen, um das notwendige Wochenstundensoll zu gewährleisten.

Weitere Entwicklung

Mit Vorlage vom 06.04.2017 ist das MSW der Bitte des AHK nachgekommen.

Der LRH hat begrüßt, dass sich das MSW in seinem Bericht dezidiert mit der Einhaltung der quantitativen Vorgaben für die Unterrichtserteilung auseinandergesetzt und nunmehr auch gegenüber dem AHK umfangreiche Zusagen hinsichtlich des künftigen Umgangs mit der Problematik abgegeben hat. Dazu zählt der LRH insbesondere die Absicht des MSW, der Schulaufsicht die notwendigen aufbereiteten Informationen für eine frühzeitige Beratung und Unterstützung der Schulen zur Verfügung zu stellen und die weitere Entwicklung zu beobachten.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 13

Innovationsfonds des Landes NRW

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die verwaltungsmäßige Abwicklung von Zuwendungen geprüft, die im Rahmen des NRW Ziel 2-Programms 2007 – 2013 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE) gewährt worden waren. Geprüft wurden Kooperationsprojekte zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Als Ergebnis dieser Prüfung hat er gefordert, die Förderung für alle Kooperationspartner nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen, die Bearbeitungszeiten sowohl im Antragsverfahren als auch bei den Mittelabrufen zu verkürzen sowie die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger besser in die Lage zu versetzen, sachlich richtige und vollständige Mittelabrufanträge zu stellen. Darüber hinaus hat der LRH im Hinblick auf die Einsparungen der Hochschulen, die durch die Förderung von Stammpersonal in den Projekten bewirkt werden, gefordert, auf ausreichende Nachweise der Hochschulen hinsichtlich der Verwendung der eingesparten Beträge für Hochschulzwecke zu achten.

Das zuständige Ministerium hat zugesagt, die Anregungen bei der Verfahrensgestaltung für die neue Förderperiode aufzugreifen. Ferner hat es angekündigt, das Erfordernis kürzerer Verfahrenslaufzeiten mit der für die Betreuung der Zuwendungsverfahren zuständigen Stelle vertraglich zu regeln, diese zur genaueren Prüfung des Nachweises zur Verwendung eingesparter Mittel anzuhalten und die Mittelabrufformulare zu vereinfachen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfung des Innovationsfonds des Landes NRW zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die auf den Prüfungserfahrungen des LRH beruhenden Anregungen bei der Neugestaltung der Förderrichtlinie weitgehend berücksichtigt wurden.

**Weitere
Entwicklung**

Die Forderungen des LRH wurden vollständig umgesetzt. Das Prüfungsverfahren ist zwischenzeitlich beendet worden.

Jahresbericht 2015



Nr. 14

Prüfung eines Landesclusters

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat ein Landescluster zur Vernetzung von Beteiligten eines Leitmarkts geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die ursprünglich auf drei Jahre ausgelegte Anschubfinanzierung des Landesclusters nach sieben Jahren immer noch fortgeführt wurde. Eine von den Beteiligten entwickelte Konzeption zur perspektivischen Reduktion der Landesförderung führte zu intransparenten Strukturen und der Gefahr von Interessenkonflikten, ohne eine wesentliche Entlastung der Landeskasse herbeizuführen. Der LRH hat gebeten, die Struktur des Clusters zu überdenken und die Beziehungen zwischen den Beteiligten transparent und frei von möglichen Interessenkollisionen neu auszugestalten.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) hat dem LRH mitgeteilt, dass es dessen Hinweise aufgreifen und möglichst zeitnah umsetzen will.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis genommen und die Auffassung des LRH geteilt, dass die Anschubfinanzierung des Landes in einem absehbaren Zeitraum auslaufen sollte. Er hat die Zusage des MIWF begrüßt, die Hinweise des LRH aufzugreifen und zeitnah umzusetzen, und das Ministerium um einen Sachstandsbericht nach der Sommerpause 2016 gebeten.

Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat diesen Bericht am 04.08.2016 vorgelegt. Danach wird angestrebt, das Landescluster in eine externe Trägerschaft zu überführen. Zur Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen sei die Gesellschafterstruktur einer mit dem Landescluster kooperierenden Gesellschaft geändert worden. Zudem generiere und nutze das Cluster inzwischen eigene Einnahmen und Gewinne.

Im Prüfungsverfahren hat das MIWF dem LRH die neuen vertraglichen Vereinbarungen zum Betrieb der Ge-

schäftsstelle des Landesclusters, die Änderungen zum fachlichen Weisungsrecht des Clustermanagers sowie Details zur künftigen Zusammenarbeit des Landesclusters mit der o. g. Gesellschaft zur Kenntnis gegeben und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Im Hinblick auf diese Stellungnahmen hat der LRH das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 15

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Leistungsorientierte Bezahlung an Hochschulen des Landes

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) von Bediensteten der Hochschulen geprüft. Er hat festgestellt, dass viele Hochschulen nicht über verbindliche interne Regelungen für die Gewährung von LOB an ihre Bediensteten verfügten. Zudem hat der LRH festgestellt, dass der Begriff des Jahrestabellenentgelts als einer Bemessungsgrundlage der LOB uneinheitlich definiert wurde. Schließlich wurden gesetzlich festgelegte Höchstgrenzen in Einzelfällen nicht beachtet und bei den Tarifbeschäftigten Leistungen teilweise in unwirtschaftlicher Höhe gewährt.

Die Hochschulen sind den allgemeinen Empfehlungen des LRH zur Einführung hochschuleigener Regelungen zur Gewährung von LOB weit überwiegend nicht entgegengetreten. Im Hinblick auf die Gewährung der LOB an Tarifbeschäftigte haben die Hochschulen z. T. darauf hingewiesen, dass hier tarifrechtliche Fragen in Rede stünden.

Der LRH hat die Hochschulen danach insgesamt auf einem guten Weg gesehen, die Vergabe der LOB transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Er hat die tarifrechtliche Frage des Begriffs des Jahrestabellenentgelts an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung herangetragen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die Hochschulen insgesamt auf einem guten Weg gesehen hat, die Vergabe der LOB transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Er hat die Forderung des LRH unterstützt, dass alle Hochschulen verbindliche Regelungen zur LOB einführen, und hat es für unerlässlich gehalten, dass die mit der LOB verbundenen Ziele und Maßstäbe zur Bemessung der Zielerreichung hochschulintern festgeschrieben werden. Er hat die Auffassung des LRH geteilt, dass eine wirtschaftliche und effektive Gewährung von Leistungszulagen die Einhaltung

von Höchstgrenzen voraussetzt. Er hat es aber für erforderlich gehalten, dass diese Höchstgrenzen unter Beteiligung der Personalräte von den Hochschulen und dem Ministerium unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze vereinbart werden.

**Weitere
Entwicklung**

Die Feststellungen des LRH zu Einzelfällen konnten für erledigt erklärt werden. Zwischenzeitlich haben der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen und das zuständige Ministerium den Hochschulen Auslegungs- und Handhabungshinweise zum Begriff des Jahrestabellenentgelts gegeben. Inwieweit die Empfehlungen des LRH zur LOB eine zielführende weitere Umsetzung in hochschuleigenen Regelungen erfahren, bleibt abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 16

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen des Hochschulmodernisierungsprogramms

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Modernisierungsvereinbarungen mit den Hochschulen für den Teil des Hochschulmodernisierungsprogramms (2009 – 2015) i. H. v. 2 Mrd. € geprüft, mit dem Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen finanziert werden sollten. Dabei hatte er festgestellt, dass nach den zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Modernisierungsvereinbarungen 76 v. H. der Mittel für Ersatzneubauten vorgesehen waren, obwohl deren Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen war.

Der LRH hatte kritisiert, dass durch die vom Land während und nach den Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen gezahlten Bestandsmieten der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) seinen am Hochschulmodernisierungsprogramm zu tragenden Anteil nicht in der vorgesehenen Höhe von 40 v. H., sondern von durchschnittlich 78 v. H. refinanzierte.

Die von den Hochschulen nach der Modernisierung über die Bestandsmiete hinaus an den BLB NRW zu zahlende Miete sollte nicht nach pauschalen Berechnungsgrundlagen, sondern für jeden Einzelfall mit Hilfe der beim BLB NRW eingesetzten Methode für Investitionsrechnungen „Vollständiger Finanzplan“ berechnet werden.

Über die konkrete Umsetzung des sogenannten Open-Book-Verfahrens, das als wesentliches Instrument für eine Kostentransparenz und Kostenkontrolle sorgen sollte, konnte zwischen Hochschulen und BLB NRW kein Konsens erzielt werden.

In einer zweiten Stufe (2016 – 2020) sollen nochmals bis zu 3 Mrd. € für weitere Modernisierungsmaßnahmen an Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) geht davon aus, dass die wesentlichen Beanstandungen des LRH

bei der Umsetzung der zweiten Stufe der Modernisierungsmaßnahmen an Hochschulen dazu führen, dass die Verfahren in diesen Punkten entsprechend verändert werden. Nach Auffassung des Ausschusses sind dabei insbesondere die folgenden Verbesserungsvorschläge des LRH zu berücksichtigen:

- Die Entscheidung für einen Ersatzneubau anstelle einer Modernisierung eines Bestandsbaus ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.
- Anstelle der bisherigen Finanzierungsregelungen der Modernisierungsvereinbarungen wird grundsätzlich eine Mietberechnung auf Basis der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten befürwortet.

Zudem hält der AHK die unzureichende Kostentransparenz für nicht akzeptabel.

Weitere Entwicklung

Als zweite Stufe des Hochschulmodernisierungsprogramms ist inzwischen das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm für weitere Modernisierungsmaßnahmen an Hochschulen mit einem Programmvolumen von 1,2 Mrd. € beschlossen worden.

In der Rahmenvereinbarung zum Hochschulbaukonsolidierungsprogramm ist für die jeweils geplante Baumaßnahme geregelt, dass die Hochschulen und der BLB NRW gemeinsam Variantenvergleiche erstellen. Sofern ein Ersatzneubau realisiert werden soll, bedarf dies einer besonderen Begründung.

Die Baumaßnahmen werden nunmehr nicht durch zusätzliche Mietzahlungen der Hochschulen, sondern durch Baukostenzuschüsse refinanziert.

Der BLB NRW und die Hochschulen betreiben ein gemeinsames Projektmanagement und werden sich darüber verständigen, wie beidseitig Einsicht in die projektbezogenen Unterlagen gewährt wird. Das Verfahren steht unter der Prämisse der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 17

Errichtung eines Forschungsgebäudes für Klinische Medizin am Universitätsklinikum Essen

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf hatte eine Reihe von Verstößen des Universitätsklinikums Essen gegen vergaberechtliche Bestimmungen festgestellt. Ferner waren vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) zu hohe Kosten für die Ersteinrichtung des Forschungsgebäudes genehmigt worden. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das MIWF gebeten, die Rückforderung von Zuschussmitteln wegen der vergaberechtlichen Verstöße zu prüfen.

Das MIWF vertrat weitgehend die Auffassung, Vergabeverstöße lägen nicht vor oder seien nicht so schwer, dass sie eine Rückforderung rechtfertigten. Es erklärte ferner, die Bemerkungen des LRH zur Berechnung der genehmigungsfähigen Ersteinrichtungskosten würden zukünftig beachtet.

Die vergaberechtlichen Ausführungen des MIWF überzeugten den LRH nicht. Er hielt die erneute Prüfung einer Rückforderung für erforderlich.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Meinung zum Ausdruck gebracht, bisher habe das MIWF nicht nachweisen können, dass die gewählten Vergabearten den vergaberechtlichen Vorschriften entsprochen hätten. Dadurch könnte ein finanzieller Schaden entstanden sein. Deshalb hat der Ausschuss die Forderung des LRH nach einer erneuten Prüfung des MIWF, ob die Voraussetzungen für eine Rückforderung von Zuschussmitteln gegeben sind, für gerechtfertigt gehalten. Er hat um einen erneuten Sachstandsbericht nach der Sommerpause 2016 gebeten.

Weitere Entwicklung

Dieser Bitte des Ausschusses ist das MIWF mit Bericht vom 07.11.2016 nachgekommen. Darin hat das MIWF u. a. ausgeführt, die Sachlage mit dem Universitätsklinikum Essen und dem LRH erörtert zu haben. Das

Verfahren sei formal noch nicht abgeschlossen. Die Monita des LRH würden vom MIWF in weiten Teilen in Übereinstimmung mit dem LRH bewertet. Als Konsequenz werde ein Verfahren zur teilweisen Rückforderung des Zuschusses durchgeführt.

Das MIWF hat dem LRH u. a. mitgeteilt, ihn über das Ergebnis des Rückforderungsverfahrens zu unterrichten.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 18

Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Bei der Förderung selbst genutzten Wohnraums war nicht sichergestellt, dass ausschließlich die gesetzlich festgelegte Zielgruppe berücksichtigt wurde. So wurde nicht geprüft, ob die Antragstellenden bereits angemessen mit Wohnraum versorgt waren oder ob eine Förderung aufgrund des vorhandenen Vermögens ungerechtfertigt war. Außerdem hatte mehr als die Hälfte der vom Landesrechnungshof (LRH) geprüften Bewilligungsbehörden keine Kostenobergrenzen für förderbare Wohnobjekte festgelegt.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle stützte die Anregungen des LRH, vor der Förderung bereits bestehendes Wohneigentum zu überprüfen und Rahmenvorgaben zum Umgang mit vorhandenem Vermögen zu erarbeiten. Er begrüßte, dass das Ministerium durch einen neuen Erlass die Empfehlungen des LRH (auch zur Einteilung von Gesamtkostenobergrenzen) berücksichtigte.

**Weitere
Entwicklung**

Das Ministerium hat die Empfehlungen des LRH vollständig umgesetzt. Dadurch wird künftig eine zielgerichtete Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sichergestellt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 19

Chemische und Veterinäruntersuchungsämter

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Das Land beteiligte sich seit Jahren an der Finanzierung der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ), ohne dass deren tatsächlicher Finanzbedarf bekannt war.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass bei den CVUÄ kein einheitliches Leistungsspektrum bestand. Er hatte angefragt, wie ein gleichmäßiger Aufgabenvollzug im Land ohne eine solche Vereinheitlichung sichergestellt wird.

Der LRH hatte außerdem vorgeschlagen, Gebühren für die Leistungen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Lebensmittelüberwachung zu erheben.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Anregungen des LRH gefolgt ist und eine angemessene Finanzausstattung der CVUÄ bei gleichzeitiger Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie eine Schwerpunktbildung anstrebt.

Weitere Entwicklung

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 16.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 S. 993) wurden Schwerpunkte für die einzelnen CVUÄ festgelegt.

Die in den Anfangsjahren von den CVUÄ gebildeten Rücklagen sind aufgebraucht. Mit der Erhebung von Gebühren ist frühestens ab dem Jahr 2018 zu rechnen. Die angestrebte Entlastung der öffentlichen Haushalte bleibt somit abzuwarten.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 20

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

Für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr werden den Verkehrsunternehmen die daraus resultierenden Fahrgeldausfälle auf Antrag erstattet. Hierfür wurden für das Jahr 2011 rd. 99,7 Mio. € ausgezahlt. Für das Jahr 2012 wurden bis dahin rd. 84,2 Mio. € ausgezahlt.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat stichprobenweise Überprüfungen der Erstattungsverfahren vorgenommen. Dadurch haben sich allein für das Jahr 2012 die Erstattungszahlungen des Landes an Verkehrsunternehmen um rd. 15 Mio. € verringert.

Nachdem der Landesrechnungshof (LRH) das Erstattungsverfahren bereits für die Jahre 1999 bis 2003 untersucht hatte, hat er es nunmehr ausgehend von den Überprüfungen des Ministeriums erneut geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass es nach wie vor komplex, fehleranfällig, manipulierbar und schwer nachprüfbar ist.

Der LRH hat Änderungen des Erstattungsverfahrens weiterhin für erforderlich gehalten und verschiedene Maßnahmen zu dessen Anpassung und Verbesserung angeregt.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen und teilt die Einschätzung, dass das Erstattungsverfahren komplex, fehleranfällig, manipulierbar und schwer nachprüfbar ist. Eine Länderarbeitsgruppe mit der Zielsetzung, die Komplexität und Fehleranfälligkeit des Verfahrens zu verringern, sei eingerichtet worden, deren Ergebnisse abzuwarten blieben.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ging davon aus, zeitnah über die Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe informiert zu werden. Sollte dies nicht bis zum 30.09.2016 möglich sein, wurde um einen Zwischenbericht gebeten.

Die Minderausgaben des Jahres 2015 i. H. v. 18 Mio. € verdeutlichten erneut die Fehleranfälligkeit des derzeitigen Erstattungsverfahrens.

**Weitere
Entwicklung**

Mit Vorlage vom 27.09.2016 (Vorlage 16/4294) kam das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales der Bitte des Ausschusses für Haushaltskontrolle nach.

Das Ministerium legte darin dar, dass sich durch die Länderarbeitsgruppe keine nachhaltigen Impulse ergeben hätten. Es sei nicht davon auszugehen, dass tragfähige und mehrheitsfähige Vorschläge zur Veränderung des Erstattungsverfahrens in absehbarer Zeit vorgelegt werden könnten.

Das Ministerium habe alle zurzeit durchführbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um unberechtigte Erstattungszahlungen zu vermeiden. Es werde seine Prüftätigkeit fortsetzen. Die bisherige Projektgruppe solle verstetigt und die personelle Ausstattung angemessen verstärkt werden. Mit diesen Maßnahmen lasse sich ein wesentlicher Beitrag dazu leisten, dass ausschließlich die berechtigten Erstattungen gewährt werden.

Aufgrund der vom Ministerium eingeleiteten Maßnahmen sowie angesichts einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Vorschriften für das Erstattungsverfahren (§ 150 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2015

Erste Abwicklungsanstalt



Nr. 21

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat verschiedene Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung der „Erste Abwicklungsanstalt“ (EAA) geprüft. Hierbei ergab sich u. a., dass mit der vorhandenen Aufbauorganisation des Unternehmens finanzielle Nachteile im Bereich der Umsatzsteuer einhergehen. Im Hinblick auf die Personalvergütung zeigte sich, dass das Vergütungssystem von der in der Finanzbranche üblichen Praxis abweicht und fehlende erfolgs- und leistungsorientierte Gehaltsbestandteile zumindest teilweise durch höhere Grundvergütungen kompensiert werden. Zur Optimierung des Abwicklungsprozesses hat der LRH insbesondere empfohlen, die im Zuge der Abwicklung getroffenen Verkaufsentscheidungen zu evaluieren, um die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Entscheidungsfindungen nutzen zu können.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfung der EAA zur Kenntnis. Er begrüßte, dass die EAA die durch den LRH aufgezeigten Mängel aufgenommen und kritisch gewürdigt hat sowie teilweise den Argumenten des LRH gefolgt ist.

Weitere Entwicklung

Die finanziellen Nachteile im Bereich der Umsatzsteuer aus der vorhandenen Aufbauorganisation des Unternehmens wurden durch die Übertragung der Portigon Financial Services GmbH (heute: Erste Financial Services GmbH, EFS) von der Portigon AG auf die EAA aufgelöst. Die EFS ist wirtschaftlich Ende März 2016 auf die EAA übertragen worden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2015



Nr. 22

Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Das Land ist seit 40 Jahren an der Koelnmesse GmbH zu 20 v. H. beteiligt. Der Landesrechnungshof (LRH) hat zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln die Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH geprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes nicht (mehr) vorliegen. Er sieht vor diesem Hintergrund keinen Raum, die Beteiligung an der Koelnmesse GmbH weiterhin zu halten.

Der LRH hat das beteiligungsverwaltende Wirtschaftsministerium auch gebeten zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gleich hohe Beteiligung des Landes an der Messe Düsseldorf GmbH noch gegeben sind.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nimmt den Abschnitt 22 des Jahresberichtes 2015 und den aktualisierten Sachstandsbericht zur Kenntnis und verweist auf die Beschlusslage des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 25.2.2015 zum Antrag ‚Entwicklungspotentiale des Messestandorts Nordrhein-Westfalen nutzen‘ (DS 16/7397).“

Weitere Entwicklung

Da eine Annäherung der unterschiedlichen Auffassungen von LRH und Wirtschaftsministerium zu der Frage, ob die Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH weiterhin die Voraussetzungen des § 65 Landeshaushaltsordnung (LHO) erfüllt, nicht erkennbar war, war ein weiterer Schriftwechsel in dieser Angelegenheit nicht zielführend. Das Prüfungsverfahren wurde daher für abgeschlossen erklärt.

Die Landesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Privatisierung der Messen Düsseldorf und

Köln mitgeteilt, dass die Landesregierung das Beteiligungsportfolio anhand der Vorgaben der LHO (§ 65 LHO) und weiterer noch zu erarbeitender sachlicher Kriterien auf Privatisierungsmöglichkeiten überprüfen werde (Drucksache 17/225).

Jahresbericht 2015

Finanzaufsicht in den Spielbanken



Nr. 23

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Die Spielbanken unterliegen in NRW der Finanzaufsicht durch die Finanzverwaltung. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe waren in den vier Spielbanken des Landes fast 100 Bedienstete der Finanzverwaltung betraut. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Organisation und Durchführung der Finanzaufsicht untersucht. Er war der Ansicht, dass den gesetzlichen Vorgaben auch mit merklich weniger Personal nachgekommen werden kann. Das Finanzministerium (FM) hatte zur Prüfung der Vorschläge des LRH eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Bedienstete des FM, der Oberfinanzdirektion sowie der für die Spielbanken zuständigen Finanzämter vertreten waren.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das FM die Hinweise des LRH aufgenommen hat und die Umsetzung der Vorschläge des LRH in einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe prüft und teilweise schon umgesetzt hat. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Landesregierung gebeten, ihn und den LRH bis zum 30.04.2016 über den weiteren Fortgang zu unterrichten.

**Weitere
Entwicklung**

Nach Vorlage des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe hat das FM mit dem Schreiben vom 22.04.2016 mitgeteilt, dass sich die Arbeitsgruppe für eine weitgehende Umsetzung der Vorschläge des LRH ausgesprochen habe. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sei eine Personalreduzierung u. a. durch eine Beschränkung der Anwesenheitszeiten der Finanzaufsicht im Wesentlichen auf die Öffnungszeiten zu erreichen. Die Umsetzung erfolge in Zwischenschritten. Dies ermögliche, den Empfehlungen folgend, den Abbau des Personalbestandes sozialverträglich über Altersabgänge sowie freiwillige Wechsel durchzuführen. Der Personalbestand werde voraussichtlich bis zum Jahr 2023 sukzessive um rd. 47 v. H. reduziert. Zum 01.01.2016 sei der Personalbestand in einem ersten Schritt bereits auf 87 Arbeitskräfte reduziert worden.

Mit der Entscheidung vom 14.07.2016 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2015

Bearbeitungsqualität in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen



Nr. 24

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in sechs Finanzämtern die Bearbeitungsqualität in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen geprüft. Das finanzielle Ergebnis betrug rd. 14,7 Mio. €. Der LRH hatte dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsqualität, insbesondere durch eine gesteigerte Nutzung der in elektronischer Form zur Verfügung stehenden Informationen gemacht, denen das FM weitestgehend gefolgt ist.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfung der Bearbeitungsqualität in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass der LRH Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und zur Steigerung der Bearbeitungsqualität unterbreitet hat, denen das FM weitgehend gefolgt ist.

Weitere Entwicklung

Das FM hat mit mehreren Schreiben, zuletzt vom 07.09.2016, zu den Empfehlungen des LRH Stellung genommen und u. a. mitgeteilt, dass der lesende Zugriff auf die elektronischen Rentenbezugsmitteilungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen Ende 2015 eingesetzt werden solle. Eine Terminprognose zur Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Anzeigen der Banken und Versicherungen sei leider nicht möglich. Der Zugriff auf die Rentenbezugsmitteilungen ist seit dem 01.12.2015 realisiert worden.

Mit der Entscheidung vom 23.11.2016 hat der LRH das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.